



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

CXXXI. Hans Birkenholz's Vertrag über die Fischerei in der Spree mit dem Bischofe von Lebus, vom 4. Juni 1510.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

CXXXI. Hans Birckenholz's Vertrag über die Fischerei in der Spree mit dem Bischofe von  
Lebus, vom 4. Juni 1510.

Ich hanz birckenholtz, zu Marggrauenpisk gefeszen, bekennen öffentlich vor mich, meinen rechten Erben vnd Erbnehmen vnd Nachkommende mit diesem meinen Brieffe vor allen, die ihn sehen oder hören lesen, daz Ich von solche Zwitteracht, vnwillen vnd Schellunge, die lange Zeit zwischen dem hochwürdigen in Gott Vater . . vnd herrn, Herrn Dieterich, Bischoff des Stifts zu Lubus, vnd seiner Gnaden Vorfahren an Einen, dergleichen meinen Vorfahren vnd mir vnd der meinigen zu Marggrauenpisk, Spreienheim, Hartmeszdorff vnd Wehnstorff Anders Theils, vmb die Fischerey auff der Spree vnd den aufzflussen dafelbst gewest sein, entscheiden vnd gutlichen Verrichtung mit ernanten gnädigen Herren von Lubbus vor seinen Gnaden, seiner Gnaden nachkommen vnd seiner Gnaden Vnterthanen, zu Fürstenwalde wohnhaftig, mich mit sulbort meines gnädigen Herren, Herren Vlrichs von Bieberstein, Herren zu Sorau, Friedlandt, Beeskou vnd Storkou, daz die Fischer zu Fürstenwalde, die itzund sein, vnd ihre Nachkommen fischen sollen vnd mögen die Spree, von dem Damme vor Fürstenwalde anzuheben, mit beeden Vffern vnd allen Lancken an beyden Seiten niederwärts, wie vor alters, aufzgenommen die Wenstorffischen Ströme vnd den Wennstorffischen See, zwischen der Spree vnd Wehnstorff gelegen, die allein mir Hanfen Birckholtz vnd meinen Erben vnd Nachkommen frey zustendig sein, darinnen meines gnädigen Herrn von Lubbusz Fischer in keiner Zeit gar nichts zu thun haben, auff Sanct Walburgen Tage anzuheben bisz auff St. Catharinen Tage, vnd auff St. Catharinen Tage sollen meines gnädigen herren von Lubbusz Fischer die von Fürstenwalde die Wasser reumen, mit ihren gezeuge abziehen vnd meine Zeideler, die von Marggrauenpisk, Spreienheim vnd Hartmeszdorff, sollen vnd mögen dan mit Ihren gezeuge auffziehen, fischen vnd der wasser ohne Verhinderung gebrauchen, von dan über Pachofen anzuheben niederwärts, wie vor alters (aufzgenommen meines gnädigen herren von Lubbusz Frey vnd Hegewasser, den Pechlacken genandt, darin meine Fischer in Keiner gar nichts zu thun haben), bisz auff St. Walburgen Tage, sollen meines gnädigen herrn von Lubbusz Fischer wieder anheben vnd Ihre Zeit gebrauchen vnd meinen Zeideler die wasser auch den reumen vnd mit allem ihren Gezeuge abziehen sollen, alz Vorgescrieben, vnd desgleichen meine Zeideler wieder itzliche Partey von Jahr zu Jahre Ihre Zeit halten vnd gebrauchen Von der andern Partheyen vngehindert, aber die von Wehnsdorff mogen über Jahr fischen auff der Spree an beyden Vffern auff allen Lancken, auff beyden seiten mit allerley Gezeuge, von niemandts gehindert, bisz an die Sivert Lancken, wie vor Alters, doch meines gnädigen Herren von Lubbusz Frey vnd Hege Wasser, die Pechlacken genandt, aufzgenommen, wie oben berichtet, auch sollen meine Zeideler frey haben zu haltung ihrer alten Wehr, die Sie hie vor gehabt vnd sonst zu keinem andern Gebrauch, in meines gnädigen herren von Lubbus Bruchern vnd Holtzen Erlen Werffen vnd Favilbaumen Holtz zu hauen, aber neue Wehr vnd Graben zu machen sollen sie nicht Macht haben, vnd dieweille Sie solch Holtz zu haltung Ihrer Wehr der Fischerey auff seiner Gnaden grund vnd boden hauen, sollen jährlich die drey Dörffer Marggrauenpisk, Spreienheim vnd Hartmesstorff davor in seiner Gnaden Schloß zu Fürstenwalde seiner Gnaden hauptman dafelbst auff Ostern zwene Pfund Pfeffer geben, auch sollen die Einwohner der dreien gemeldter Dorffer

aufzerhalb ihrer Zeit zu Nothdurfft ihres Haufes alle Freytage vnd Mittwochen mit der Waathen oder honnen allein an der Seite ihres vfers, so ferne ihre grentze reichet, macht haben zu fischen, aber keinen Kahn, noch ander Gezeug alzdan da haben. so sie damit gefunden, mogen darumb gepfandt werden. Hiermit vnd folcher mafz folcher Irrthum, wie oben gemeldet, gantzlich aufgehoben vnd gericht seyn foll, habe ich genandter hanz Birckholtz zu wahren Vhrkunde vnd Vester haltung, auch mit wissen meines gnädigen herren von Bieberstein, vor mich, meine rechte Erben vnd Erbnehmen mein angebohren Inßigel vnten an diesen Brieff willentlich thun hangen vnd bekräftigen beredt vnd gegeben zu Beetzkindorff, Diengstages nach Erafmi Martiris, Anno Domini Im funffzehen hundersten vnd Zehenden Jahre.

Nach einer Copie der Amtsregistratur zu Beeskow.

**CXXXII.** Matthias, Herr von Bieberstein, zu Forst wirft der Stadt Beeskow vor, daß sie dem Ulrich von Bieberstein ohne ihn gehuldt habe, am 13. Mai 1512.

Vnnzernn gonstigen willenn zuor. Erszamen, wolweysenn, besondern Liebenn. Wir haben vormarckt, wie ir herren Vlrichenn von Biberstein huldung habt gethann, das wir vns zu euch dergestalt hinder vns zu thun nicht vorsehenn hetten, Wan ir wißt, wie ir vormals vnnfernn herren vatternn vnd vettern, seligen gedechtnus, semplich ewer pflicht gethann, der ir nach vonn vns ann stadt vnnfers herrn nach tode nyhe vorlafenn, Die weil ir wißt, das ir jo souil vnd meher vns, den herren Vlrichen, der billickeit vnterworffenn seit, het ir nicht vnpillich euch solichs hinder vns mogen enthaldenn. Von dem allen, So heischenn vnd vordern wir euch zu denselbigenn pflichtenn, vor vnnfern herrn vatern gescheen, vff Montag ja pfingst heiligen tagen, schirft konnftig, vor vns zum Forsth zu rechter tagzeit zu erscheynnenn, vnnfer gemut vnd maynung anzuhorenn vnd ferner darnach zu richtenn, wollenn wir gonstigs willens bey einem ydem befondenn werdenn. Datum Forst, Dornntag nach dem Sontag Cantate, Im XIIten Jarenn.

Matthias vonn Biberstein, herre zum Forst, Seidenberg etc.

Den Erszamen, wolweysen Burgermeistern, Rathmann  
vnd gantz gemeyne, arm vnd reych, der Stadt Besckow,  
vnnferm besondern Liebenn.

Aus dem Documentenbuche der Stadt Beeskow fol. 30.